

Kopftuch gegen Kutte

In seltener Zurückhaltung hat sich das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 24. September 2003 (2 BvR 1436/02) geweigert zu entscheiden, ob es muslimischen Lehrerinnen gestattet werden soll, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Zwar fehle im geltenden Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg eine tragfähige Grundlage für ein entsprechendes Verbot, jedoch stehe es dem Landesgesetzgeber frei, diese Regelung zu schaffen, „etwa indem er im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule neu bestimmt.“ Die Klärung dieser Frage, an der für manche der christliche Charakter Europas, für andere der säkulare oder liberale Staat, für die Dritten schließlich die Emanzipation der Frau hängt, wurde also dorthin verwiesen, wo sie hin gehört: In die politische Auseinandersetzung.



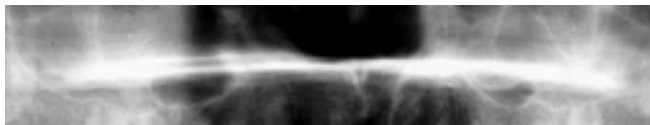
Diese ist denn auch prompt wieder entbrannt. Eine Anzahl von Bundesländern, sowohl CDU- als auch SPD-geführte, wollen das Kopftuch für Lehrerinnen nun verbieten. Als erstes hat Baden-Württemberg einen Gesetzentwurf vorgelegt. Danach dürfen Lehrkräfte „keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes [...] oder den [...] Schulfrieden zu gefährden“. Insbesondere soll Verhalten unzulässig sein, das den Eindruck erweckt, eine Lehrkraft trete gegen Menschenwürde, Gleichberechtigung und freiheitlich-demokratische Grundordnung auf. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll unter diese Klausel auch das Kopftuch fallen, weil zumindest ein Teil seiner Befürworter mit ihm eine mindere Stellung der Frau und ein fundamentalistisches Engagement für ein theokratisches Staatswesen verbinde.

Ohne Berücksichtigung der individuellen religiösen Einstellungen sollen also alle Trägerinnen eines Kopftuchs in Sippenhaft genommen und zu potentiellen FundamentalistInnen abgestempelt werden. Weniger undifferenziert wird mit christlich motivierten Verhaltensweisen umgegangen. Vom Verbot religiöser Symbole werden nämlich „Darstellungen christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ ausgenommen. Zur Begründung beruft sich die Landesregierung auf die christliche Verfassungstradition Baden-Württembergs. Damit werden die Vorgaben des Verfassungsgerichts ganz offensichtlich verfehlt. Dies hatte zwar die Tradition des jeweiligen Bundeslandes für ein relevantes Kriterium erklärt, gleichzeitig jedoch explizit darauf hingewiesen, dass ein an LehrerInnen gerichtetes Verbot, ihre Religionszugehörigkeit erkennbar zu machen, nur dann verfassungsgemäß sei, „wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt werden“.

Tobias Lieber, Berlin

Neuer Vorstoß im biomedizinischen Bereich

Auch eineinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Stammzellengesetzes, wonach die Forschung mit bereits existierenden importierten embryonalen Stammzellen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist, kommt die Diskussion im sensiblen Bereich der Biomedizin nicht zur Ruhe. Am 29. Oktober 2003 stellte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in einem Vortrag an der Berliner Humboldt-Universität die bisher herrschende Auffassung in Frage, der Schutz der Menschenwürde beginne bereits mit dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzellen. Während sie dem künstlich erzeugten Embryo ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt grundrechtlichen Schutz auf Leben zuerkenne, der sich mit den Grundrechten der Eltern und ForscherInnen abwägen lasse, spreche sie ihm die Menschenwürde ab, weil eine künstlich befruchtete Eizelle nicht die Möglichkeit habe, sich von sich heraus zum Menschen zu entwickeln. Ein weit gehender Schutz der Menschenwürde könne erst nach dem Transfer in den Mutterleib einsetzen.



Abgesehen davon, dass es statt der Abkoppelung des Menschenwürdeschutzes vom Grundrecht auf Leben angebracht wäre, die Frage zu stellen, ab welchem Zeitpunkt der Embryonalentwicklung das menschliche Leben überhaupt Träger von Grundrechten sein kann, ist der Beitrag der Bundesjustizministerin angesichts der dogmatisierten deutschen Debatte zu begrüßen. Neben der Neubestimmung des Beginns des Menschenwürdeschutzes anhand einer Klarstellung des Begriffs der Menschenwürde zielt die Bundesjustizministerin auf die Einräumung von mehr Freiheiten für die Forschung ab. Konkret betrachtet sie die Entnahme von Stammzellen aus Embryonen in vitro als verfassungsrechtlich unproblematisch, wenn diese nach Ausschöpfung der Möglichkeit des Stammzellimports erforderlich sei. Damit soll der Weg für eine künftige Lockerung des Stammzellengesetzes bereitet werden, das von Anfang an wegen der ungeeigneten Qualität der vor dem gesetzlich vorgesehen Stichtag des 1. Januar 2002 hergestellten Stammzelllinien und des mit massiven Strafandrohungen belegten Verbots bestimmter Kooperationen mit ausländischen WissenschaftlerInnen kritisiert wurde.

In diesem Zusammenhang wäre allerdings konsequenter Weise auch eine Überarbeitung des Embryonenschutzgesetzes zu erwägen, das von der Annahme des Menschenwürdeschutzes für den Embryo ab der Befruchtung fast jegliche Art von Embryonenforschung verbietet. Und darüber dürfte nicht nur der Bundeskanzler hinsichtlich des Potentials der Biotechnologie für Arbeitsplätze und Unternehmen, sondern vor allem die deutsche Wissenschaftsgemeinschaft aufgrund der mit dieser Forschungsrichtung verbundenen Therapieansätze sehr erfreut sein.

Irini Kiriakaki, LL.M., Freiburg